

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ortsbeiratswahl im Ortsbezirk Rüdtingshausen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 740 Personen wahlberechtigt, davon haben 462 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 62,43 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 443 Stimmzettel gültig und 19 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	389	13,20 %	1
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	751	25,47 %	2
6. Freie Wähler (FW)	1.808	61,33 %	4
Wahlgebiet insgesamt	2.948		7

Auf die Bewerber/innen der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

1. CDU	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
101. Heintze, Peter	151
102. Wißner, Arnold	150
103. Reichert, Gert	88

2. SPD	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
201. Lehner, Astrid	262
202. Schäfer, Albert	240
203. Gebauer, Jonas	249

6. Freie Wähler	
Nr., Bewerber/in	Stimmen
601. Thomas, Ewald	541
602. Loth, Karl-Ludwig	330
603. Dietzler, Rolf	263
604. Metz, Rainer	410
605. Geltner, Swen	264

In den Ortsbeirat sind gewählt:

<i>Nr.</i>	<i>Bewerber/in</i>	<i>Partei/Wählergruppe</i>
101	Heintze, Peter	CDU
201	Lehner, Astrid	SPD
203	Gebauer, Jonas	SPD
601	Thomas, Ewald	Freie Wähler
604	Metz, Rainer	Freie Wähler
602	Loth, Karl-Ludwig	Freie Wähler
605	Geltner, Swen	Freie Wähler

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, § 25 KWG.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim besonderen Wahlleiter der Gemeinde Rabenau, Eichweg 14, 35466 Rabenau, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

35466 Rabenau, 14. März 2016

gez.
Reder
Der besondere Wahlleiter